

Musterlösung
Auf Schnäppchenjagd
 Klausur im Zivilrecht

Behandelte Themen

Herausgabeanspruch aus Besitz, Fehlerhaftigkeit des Besitzes, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, notwendige Verwendungen, Zurechnung der Bösgläubigkeit, Herausgabeansprüche; Schadensersatz nach StVG

Behandelte Normen

§§ 812, 823, 831, 854, 858, 861, 929, 985, 986 989, 990, 994, 996, 1000, 1007 BGB; §§ 7, 11, 18 StVG

Teil 1 Ansprüche des E	3
A. Herausgabeansprüche bzgl. des Fahrrades	3
I. § 861 BGB	3
1. Früherer Besitz des E	3
2. Heutiger Besitz des P	3
3. Fehlerhaftigkeit des Besitzes	3
4. Ergebnis	3
II. § 985 BGB	3
1. Besitz der P	3
2. Eigentum des E	3
a) Ursprünglich	4
b) Eigentumserwerb der P von D, § 929 S. 1 BGB	4
3. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB	4
4. Keine Einreden	4
a) § 994 I BGB	4
aa) EBV zum Zeitpunkt der Verwendung	4
bb) Verwendungen	4
(1) Reifen	5
(2) Schloss	5
(3) Kaufpreis	5
cc) Notwendigkeit	5
(1) Reifen	5
(2) Schloss	5
dd) Ergebnis	5
b) § 996 BGB	5

aa) EBV	5
bb) Verwendungen	5
cc) Nützlichkeit	5
(1) Reifen	6
(2) Schloss	6
dd) Redlicher Besitzer	6
(1) P selbst	6
(2) Zurechnung der Bösgläubigkeit des A	6
ee) Ergebnis	6
5. Ergebnis	6
III. § 1007 I BGB	6
IV. § 1007 II BGB	7
V. §§ 823 I, 249 BGB	7
VI. §§ 831, 249 BGB	7
VII. § 812 I 1 1. Fall BGB	7
VIII. § 812 I 1 2. Fall BGB	7
B. Schadensersatzansprüche wegen der Reparatur	7
I. § 989 BGB	7
II. §§ 990 I, 989 BGB	7
1. EBV	8
2. Bösgläubigkeit	8
3. Verschlechterung	8
4. Verschulden, § 276 BGB	8
5. Rechtsfolge	8
6. Ergebnis	8
III. §§ 992, 823 ff. BGB	8
IV. § 823 I BGB	8
Teil 2 Schadensersatzansprüche der P	8
A. § 7 StVG	9
I. Rechtsgutsverletzung	9
II. Bei Betrieb eines Kfz	9
III. Halter	9
IV. Rechtsfolge	9
V. Kein Ausschluss	9
VI. Ergebnis	9
B. § 18 StVG	9
C. § 823 I BGB	9
D. § 823 II BGB, § 229 StGB	10

Teil 1 Ansprüche des E

A. Herausgabeansprüche bzgl. des Fahrrades

I. § 861 BGB

Der E könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades gem. § 861 BGB haben.

1. Früherer Besitz des E

Dazu müsste E zunächst der frühere Besitzer des Fahrrades gewesen sein. Gem. § 854 I BGB ist derjenige Besitzer, der die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ausübt. Indem E bis Januar 2025 den alleinigen Zugriff auf das Fahrrad hatte, übte er die tatsächliche Sachherrschaft aus und war demnach Besitzer des Fahrrades.

2. Heutiger Besitz des P

Weiterhin müsste P heutige Besitzerin des Fahrrades sein. Seitdem A der P das Fahrrad übergeben hat, übt diese die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrrad aus und ist demnach Besitzerin i.S.d. § 854 I BGB.

3. Fehlerhaftigkeit des Besitzes

Der Besitz der P müsste fehlerhaft sein. Gem. § 858 II BGB ist der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz fehlerhaft. Gem. § 858 I BGB ist hierunter die Besitzerlangung oder -störung zu verstehen, welche ohne oder gegen den Willen des Besitzers geschieht. P selbst hat dem E den Besitz nicht entzogen. Das Fahrrad des E wurde ohne dessen Willen durch den D erlangt. Fraglich ist, ob der P die verbotene Eigenmacht des D nach § 858 II S. 2 BGB zugerechnet werden kann. Davon ist jedoch aufgrund der fehlenden positiven Kenntnis der P bzw. des A von der Erlangung durch verbotene Eigenmacht nicht auszugehen.

4. Ergebnis

Der Besitz der P ist nicht fehlerhaft und somit hat E keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 861 BGB gegenüber P.

II. § 985 BGB

E könnte jedoch einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB haben.

1. Besitz der P

P ist Besitzerin des Fahrrades gem. § 854 I BGB.

2. Eigentum des E

E müsste Eigentümer des Fahrrades sein.

a) Ursprünglich

Indem E das neue Fahrrad aufgrund des Kaufs übereignet bekam, war er der ursprüngliche Eigentümer.

b) Eigentumserwerb der P von D, § 929 S. 1 BGB

Die P könnte jedoch das Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben, als sie das Fahrrad von D kaufte. Dies scheitert jedoch an der fehlenden Berechtigung des D. Auch ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 932 BGB scheitert, da die Sache gem. § 935 I BGB abhandengekommen ist.

Folglich hat der E sein Eigentum nicht verloren.

3. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

P dürfte kein Recht zum Besitz des Fahrrades i.S.d. § 986 BGB haben. Der Besitzer kann gegenüber dem Eigentümer die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er diesem gegenüber ein eigenes oder ein abgeleitetes Recht zum Besitz hat. Fraglich ist, ob ein solches Besitzrecht aus einem möglichen Zurückbehaltungsrecht des Besitzers i.S.d. §§ 1000, 994 ff. BGB erwachsen kann. Da es sich hierbei jedoch um bloße Einreden handelt, wie die Formulierung der Normen „kann verweigern“ zeigt, stellen diese Ansprüche keinen Anwendungsfall des § 986 BGB dar. P hat kein Recht zum Besitz.

4. Keine Einreden

Weiterhin dürften jedoch auch keine Einreden vorliegen. Hier könnte P ein Zurückbehaltungsrecht gemäß den §§ 1000, 994 ff. BGB geltend machen, wenn sie gegen E einen Anspruch auf Verwendungsersatz hat.

Dazu müsste P ein Verwendungsersatzanspruch bzgl. der Reifen, des Schlosses oder des gezahlten Kaufpreises zustehen.

a) § 994 I BGB

Ein solcher könnte sich aus § 994 I BGB ergeben.

aa) EBV zum Zeitpunkt der Verwendung

Zum Zeitpunkt der Verwendungen bestand ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen P und E.

bb) Verwendungen

Weiterhin müsste die P Verwendungen getätigt haben. Hierunter sind grundsätzlich alle freiwilligen Aufwendungen des Besitzers zu verstehen, die nach seinem Willen der Sache zumindest auch unmittelbar zugutekommen sollen, also ihrer Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung dienen.

(1) Reifen

P lässt „29er“ Reifen in einer Fachwerkstatt für 180,00 Euro aufziehen. Diese Reifen kommen dem Fahrrad unmittelbar zugute und dienen der Verbesserung der Sache.

(2) Schloss

Auch das feste Schloss, welches P für 150,00 Euro am Rahmen des Fahrrades anbringen ließ, sind Verwendungen i.S.d. Vorschrift.

(3) Kaufpreis

Fraglich ist, ob auch der von P gezahlte Kaufpreis eine Verwendung darstellt. Da dieser jedoch nicht der Sache unmittelbar zugutekommt, fällt dies nicht unter den Verwendungsbegriff der §§ 994 ff. BGB.

cc) Notwendigkeit

Diese Verwendungen müssten gem. § 994 BGB auch notwendig gewesen sein. Eine Verwendung ist notwendig, wenn sie objektiv, also bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise, erforderlich ist, um die Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand einschließlich ihrer Nutzungsfähigkeit zu erhalten oder diese wiederherzustellen.

(1) Reifen

Der Sachverhalt liefert keine Hinweise, dass die alten Reifen des Rades nicht mehr funktionstüchtig waren. Die Nutzungsfähigkeit des Fahrrades war nicht beschränkt. Die neuen Reifen stellen keine notwendigen Verwendungen dar.

(2) Schloss

Gleiches gilt für das Schloss. Dieses dient lediglich dem Diebstahlschutz und beeinflusst nicht die Nutzungsfähigkeit des Fahrrades.

dd) Ergebnis

Es liegen keine notwendigen Verwendungen vor. Die P hat keinen Anspruch aus § 994 BGB.

b) § 996 BGB

Der P könnte jedoch einen Anspruch aus § 996 BGB haben.

aa) EBV

Eine Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung lag vor.

bb) Verwendungen

Die Ausgaben für die Reifen und das Schloss sind Verwendungen i.S.d. der Norm.

cc) Nützlichkeit

Diese müssten auch nützlich sein. Nützliche Verwendungen i.S.d. § 996 sind solche Verwendungen, die zwar nicht zum Erhalt oder zum ordnungsgemäßen Nutzen der Sache notwendig sind, aber deren Wert erhöhen oder ihre Gebrauchsfähigkeit steigern.

(1) Reifen

Neue Reifen erhöhen den Wert des Fahrrades. Es liegt eine nützliche Verwendung vor.

(2) Schloss

Auch das feste Schloss am Rahmen erhöht die Gebrauchsfähigkeit und steigert den Wert des Rades. Auch dies ist eine nützliche Verwendung.

dd) Redlicher Besitzer

Die P müsste auch redlich gewesen sein. Ein Anspruch kommt nur zugunsten desjenigen zustande, da § 996 Verwendungen vor Eintritt der Rechtshängigkeit und vor dem Beginn der in § 990 bestimmten Haftung, also Eintritt der Bösgläubigkeit, verlangt. Redlich ist derjenige Besitzer, der sich beim Besitzerwerb eine Rechtsposition vorstellt, die ihm dem Eigentümer gegenüber ein Recht zum Besitz vermitteln würde.

(1) P selbst

P selbst ging von einer Eigentumsstellung des D aus und war somit redlich.

(2) Zurechnung der Bösgläubigkeit des A

Fraglich ist, ob dies auch für den A gilt. Dieser merkte, dass es sich um einen sehr günstigen Preis für das Fahrrad handelte. Auf Nachfragen des A wich der D aus. A wollte sich das Geschäft jedoch nicht entgehen lassen und sah daher von weiteren Fragen ab. Er stellte somit die Rechtsposition des D in Frage und war folglich bösgläubig.

Zweifelhaft ist jedoch, ob der P die Bösgläubigkeit des A zugerechnet werden kann bzw. nach welcher Zurechnungsnorm dies geschieht. Eine Ansicht zieht den § 831 BGB analog heran, um auf diese Weise eine Exkulpation des Vertretenen zu ermöglichen. Eine andere Ansicht hält eine Zurechnung der Bösgläubigkeit gem. § 166 BGB analog für sachgerecht. § 831 BGB ist gerade keine Zurechnungsnorm, sondern ein eigener Haftungstatbestand. Eine Exkulpation im Rahmen der Zurechnung sieht das BGB nicht vor. Der letzten Ansicht ist daher zu folgen. Eine Exkulpation scheidet daher aus und der P wird die Bösgläubigkeit ihres Vertreters A zugerechnet.

ee) Ergebnis

Die P hat folglich keinen Anspruch gem. § 996 BGB und daher kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber E.

5. Ergebnis

Der E hat einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades gegenüber P aus § 985 BGB.

III. § 1007 I BGB

Der E könnte ein Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 1007 I BGB zustehen. Der E war der frühere Besitzer des Rades, die P ist heutige Besitzerin. Die P müsste auch bösgläubig i.S.d. § 932 II BGB sein. Nach vorangegangener Argumentation wird dem P die

Bösgläubigkeit des A gem. § 166 BGB analog zugerechnet. Da der Anspruch nicht gem. § 1007 III BGB ausgeschlossen ist, hat der E auch einen Anspruch auf Herausgabe aus § 1007 I BGB.

IV. § 1007 II BGB

Der E hat auch einen Anspruch aus § 1007 II BGB gegenüber P, da ihm die Sache abhandengekommen ist. Eine Zurechnung der Bösgläubigkeit ist hier nicht notwendig.

V. §§ 823 I, 249 BGB

Ein Anspruch des E auf Herausgabe des Fahrrades aus §§ 823 I, 249 BGB kommt aufgrund des mangelnden Verschuldens der P nicht in Betracht. Eine Zurechnung des Verschuldens gem. § 278 BGB ist im Deliktsrecht nicht möglich.

VI. §§ 831, 249 BGB

Ein Anspruch des E aus §§ 831, 249 BGB scheitert an dem mangelnden Verrichtungsgehilfen. Es ist nicht ersichtlich, dass der A bei der Tätigkeit von der P hinsichtlich der Ausführung dieser Tätigkeit von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist.

VII. § 812 I 1 1. Fall BGB

Da zwischen E und P keine Leistungsbeziehung besteht, scheidet ein Anspruch aus § 812 I 1 1. Fall BGB aus.

VIII. § 812 I 1 2. Fall BGB

Wegen des Vorrangs der Leistungskondiktion zwischen D an P scheidet ein Anspruch aus § 812 I 1 2. Fall BGB ebenfalls aus.

B. Schadensersatzansprüche wegen der Reparatur

Der E könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten des Fahrrades gegen P haben.

I. § 989 BGB

Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht gem. § 989 BGB, da die P eine nicht verklagte Besitzerin des Fahrrades ist.

II. §§ 990 I, 989 BGB

Ein solcher Anspruch könnte sich aus §§ 990 I, 989 BGB ergeben.

1. EBV

Zwischen E und P besteht eine Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

2. Bösgläubigkeit

Die Bösgläubigkeit des A wird der P gem. § 166 BGB analog zugerechnet.

3. Verschlechterung

Die Beschädigung der Fahrradgabel stellt eine Verschlechterung der Sache dar.

4. Verschulden, § 276 BGB

Diese Verschlechterung müsste die P auch zu vertreten haben. Gem. § 276 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB. Der Unfall ereignete sich bei einem waghalsigen Fahrmanöver der P. Sie handelte folglich fahrlässig.

5. Rechtsfolge

Die P muss dem E folglich den entstandenen Schaden gem. §§ 249 ff. BGB ersetzen. Die Reparaturkosten i.H.v. 1.700,00 Euro muss die P gem. § 249 II BGB ersetzen.

6. Ergebnis

Der E hat einen Anspruch gegen die P i.H.v. 1.700,00 Euro aus §§ 990 I, 989 BGB.

III. §§ 992, 823 ff. BGB

Ein Anspruch des E aus §§ 992, 823 ff. BGB scheitert daran, dass die P keine deliktische Besitzerin des Fahrrades ist.

IV. § 823 I BGB

Fraglich ist, ob ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB bei bösgläubigen Besitzern möglich ist. Eine Ansicht zieht aus dem § 993 I BGB den Umkehrschluss, dass dies möglich ist. Wenn der redliche Besitzer nicht zum Schadensersatz verpflichtet sei, dann gelte dies für den unredlichen Besitzer gerade nicht. Eine andere Ansicht hält dies nicht für möglich. Als Argument wird der § 992 BGB herangezogen. Hier wird gerade positiv normiert, wer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung haftet. Im Umkehrschluss gelte dies eben nicht für den bösgläubigen, aber deliktischen Besitzer. Letztgenannte Ansicht überzeugt aufgrund des Telos der Norm. Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet aus.

Teil 2 Schadensersatzansprüche der P

Fraglich ist, welche Schadensersatzansprüche der P zustehen.

A. § 7 StVG

Möglich wäre ein Anspruch der P gegen E auf Erstattung der Behandlungskosten in Höhe von 1.200,00 Euro und ein Schmerzensgeld in Höhe von 600,00 Euro aus § 7 I StVG.

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Verletzung an Körper und Gesundheit der P lag vor.

II. Bei Betrieb eines Kfz

Dies müsste bei Betrieb eines Kfz geschehen sein. Notwendig ist, dass sich die verkehrstypische Betriebsgefahr eines Kfz verwirklicht. Hier fuhr E die Straße entlang und verletzte P während des Fahrens. Weitere Differenzierungen sind deshalb unnötig. Der Unfall geschah bei Betrieb eines Kfz.

III. Halter

E ist mangels anderweitiger Angaben Halter des Kfz, da er es auf seine Rechnung betreibt.

IV. Rechtsfolge

P kann demnach gemäß § 11 StVG Ersatz der Behandlungskosten und gem. § 11 S. 2 StVG ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 600,00 Euro verlangen.

V. Kein Ausschluss

Fraglich ist, ob der Anspruch der P ausgeschlossen oder reduziert sein könnte, weil sie ein Mitverschulden gemäß § 9 StVG i.V.m. § 254 I BGB trifft. Allerdings kann hierbei nur an eine Rechtspflicht der P angeknüpft werden. Eine Helmpflicht für Fahrradfahrer findet sich in der StVO gerade nicht. Demnach kann auch kein Mitverschulden der P angenommen werden.

VI. Ergebnis

P hat gegen E den vollen Anspruch aus § 7 I StVG.

B. § 18 StVG

Da E das Auto selbst gefahren hat, trifft ihn ein Anspruch in gleicher Höhe aus § 18 StVG. Eine Exkulpation des E ist hier nicht möglich, da sich P auf einem Fußgängerüberweg befand und Autofahrer insbesondere beim Abbiegen gegenüber Fußgängern und Fahrradfahrern erhöhte Sorgfaltspflichten treffen.

C. § 823 I BGB

Ebenfalls besteht ein Anspruch aus § 823 I BGB.

D. § 823 II BGB, § 229 StGB

Gleiches gilt für einen Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB.